



**STADT  
BURGDORF**



# **Verordnung über die Sportkommission (SpoKoV)**

vom 25. November 2013

Ausgabe Januar 2014



# Verordnung über die Sportkommission (SpoKoV)

---

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 45 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,

beschliesst:

## Art. 1

Ziele

Die Arbeit der Sportkommission ist darauf ausgerichtet,

- a. den Stellenwert des Sports in der Gemeinde zu festigen und Entwicklungstendenzen zuhanden der politischen Behörden zu verfolgen;
- b. die ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel so einzusetzen, dass sie eine möglichst grosse Wirkung zu Gunsten von Sport, Bewegung, Gesundheitsprävention und der Sporttreibenden erzielen;
- c. einen Interessensausgleich zwischen den Sportorganisationen zu ermöglichen;
- d. die optimale und nachfragegerechte Nutzung der Sportstätten zu unterstützen;
- e. die Weiterentwicklung des bestehenden Lokalen/Regionalen Bewegungs- und Sportnetzes Burgdorf (LBS) gemäss dem sportpolitischen Konzept des Bundesrates (BASPO) zu unterstützen.

## Art. 2

Aufgaben

<sup>1</sup>Der Sportkommission obliegen die in einem Leistungsauftrag mit dem Gemeinderat festzulegenden Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Sportkommission

- a. berät den Gemeinderat sowie die/den Sportbeauftragte(n) in allen Fragen, die die Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Sports betreffen;
- b. unterstützt in Zusammenarbeit mit der/dem Sportbeauftragten die Umsetzung der Ziele der Legislaturplanung des Gemeinderates;
- c. unterstützt die Umsetzung des städtischen Sportleitbildes;
- d. unterstützt den freiwilligen Schulsport und die Kadetten;
- e. behandelt Beitragsgesuche;
- f. überprüft Hallen- und Sportplatzbelegungen;
- g. koordiniert und unterstützt Trainings- und Sportangebote in Zusammenarbeit mit der/dem Sportbeauftragten und der zuständigen Stelle für die Vermietung öffentlicher Anlagen;
- h. organisiert und führt die jährliche Sportlerehrung zusammen mit der/dem Sportbeauftragten durch;
- i. nimmt Stellung zu den städtischen und anderen ihr vorgelegten Vorhaben, welche Sport und Bewegung betreffen;
- j. kann weitere ihr wichtig erscheinende Fragen behandeln;
- k. stellt in Absprache mit der/dem Sportbeauftragten Anträge an den Gemeinderat;

- l. nimmt periodisch eine Standortbestimmung vor und legt die Förderschwerpunkte fest;
- m. berichtet dem Gemeinderat jährlich über die Leistungserbringung und Entwicklungstendenzen in Form eines Controllinggespräches.

<sup>3</sup>Die Sportkommission kann in eigener Kompetenz und im Rahmen des verfügbaren Budgetbetrages Beiträge ausrichten für die

- a. Veranstaltung von Sportanlässen;
- b. Unterstützung von Vereinen und Einzelsportlerinnen und –sportlern in ihren Vorbereitungen auf dem Gemeindegebiet für eine Teilnahme an offiziellen europäischen oder Weltanlässen (z.B. Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen spielen) aufgrund einer beglaubigten Verbandsqualifikation.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann einzelne Kommissionsmitglieder mit der Vertretung der Stadt in Leitungsgremien von Sportorganisationen beauftragen.

<sup>5</sup>Direkte Ansprechperson der Sportkommission ist die/der Sportbeauftragte.

### **Art. 3**

Aufgaben der/des Sportbeauftragten im Zusammenhang mit der Kommission

Die/der Sportbeauftragte

- a. besorgt die Geschäftsführung der Kommission;
- b. bearbeitet alle Geschäfte zu Handen der Kommission vor und vollzieht die Kommissionsbeschlüsse;
- c. nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionsitzungen teil;
- d. betreut in der Regel die von der Kommission geförderten Sportvereine und –Institutionen;
- e. berät Gesuchstellende unabhängig vom Entscheid der Kommission in allen Fragen;
- f. orientiert über alle die Kommission betreffenden Geschäfte gegen aussen, auch gegenüber Gesuchstellenden, wenn die Kommission nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst;
- g. trifft Massnahmen, um die städtische Sport- und Bewegungsförderung gegen aussen transparent zu kommunizieren.

### **Art. 4**

Organisation  
a. Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt die sieben bis neun Mitglieder der ständigen Sportkommission und bestimmt auf Vorschlag der Kommission das Präsidium.

<sup>2</sup>Bei der Wahl der Mitglieder achtet der Gemeinderat darauf, dass verschiedene Sportbereiche und interessierte Personen aus den Sportorganisationen vertreten sind.

<sup>3</sup>An der Sitzung nimmt die zuständige Gemeinderatsperson, die/der Sportbeauftragte sowie eine Vertretung der Liegenschaftsverwaltung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

**Art. 5**  
b. Ausschlüsse Die Sportkommission kann eigene oder mit anderen Kommissionen gemeinsame Ausschüsse bilden und ihnen Kompetenzen übertragen.

**Art. 6**  
Anwendbares Recht <sup>1</sup>Die Bestimmungen des Kommissionsreglements vom 17. Juni 2002 über Amtsdauer, Organisation, Sitzungsrhythmus, Traktandierung, Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Protokollführung, Ausstandspflicht, Sorgfalt und Sitzungsgeld gelten sinngemäss auch für die Sportkommission.

<sup>2</sup>Die Höhe des Sitzungsgeldes bemisst sich nach Artikel 8 des Entschädigungsreglements vom 16. September 2003.

**Art. 7**  
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Burgdorf, 25. November 2013

DER GEMEINDERAT

Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin  
Roman Schenk, Stadtschreiber